



VANESSA ENGEL
Rechtsanwältin und Notarin

Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Versicherungsrecht

VANESSA ENGEL

Sigismundstr. 5
65205 Wiesbaden

Fon: 06 11 / 79 49 90 80

Fax: 06 11 / 72 49 98 76

post@engel-recht.com

Vollmacht

Rechtsanwältin und Notarin Vanessa Engel
Sigismundstr. 5
65205 Wiesbaden

wird in Sachen _____ ./_____

wegen _____

- Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung
- Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG

erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
 2. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen;
 3. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
 4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen z.B. Schädiger und deren Versicherer und Akteneinsicht;
 5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen;
 6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 7. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten;
- Die Vollmacht steht unter der internen (von Dritten nicht zu beachtenden) Bedingung, dass sämtliche Maßnahmen zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigter abgesprochen sind.
 - Die Vollmacht ermächtigt gemäß § 141 Abs. 3 ZPO zur Abgabe der gebotenen Erklärungen. insbesondere zum Abschluss eines Vergleiches.



Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Wiesbaden, den _____

Unterschrift